

Ab Mittwoch, den 15.09.2021 gelten im Augustinerhof folgende Besuchsregelungen

Gesetzliche Grundlage:
8. Novelle zur „2. COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV“

- **Besuchszeiten (innerhalb der Einrichtung):
täglich von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr**
- **Verpflichtende Anmeldung beim Eingang**
 - **Registrierung und Dokumentation**
 - **Vorlage eines Nachweises einer „geringen epidemiologischen Gefahr“**
(siehe dazu Erklärungen auf der Seite 2)
- **und**
- **FFP2-Maske ist während des gesamten Besuchs in der Einrichtung verpflichtend zu tragen**
- **Händedesinfektion (beim Ein- und Austritt)**
 - **Besuche möglichst im Freien**
 - **Einhaltung der Husten- und Niesetikette**
- **Alle Anweisungen des Personals in Bezug auf die Hygiene sind bei Besuchen einzuhalten**

Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sind unabhängig von den festgelegten Besuchszeiten immer möglich. Außerhalb der Besuchszeiten allerdings nur in Absprache mit dem Pflegepersonal!

Danke für Ihr Verständnis!

Heim- und Pflegedienstleitung

In der 8. Novelle zur „2. COVID-19-Öffnungsverordnung“ ist folgendes normiert:

Der Betreiber eines Pflegeheimes darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ vorweisen.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung gilt:

1. ein Nachweis
 - a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a,b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
3. Ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
5. Ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.